

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf - Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

- I. Geltungsbereich
- II. Allgemeine Bedingungen
- III. Erscheinungsweise
- IV. Druck, Verteilung, Bezug
- V. Nichtamtlicher Teil
- VI. Anzeigen
- VII. Schlussbestimmung

I. **Geltungsbereich**

Die aufgeführten Richtlinien gelten für die Veröffentlichungen im Amtsblatt „Mitteilungsblatt“ der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf.

II. **Allgemeine Bedingungen**

1. Das Mitteilungsblatt ist das amtliche Bekanntmachungsorgan der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf und seiner Mitgliedsgemeinden gemäß der Bayerischen Bekanntmachungsverordnung (BekV). Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf und damit die Mitgliedsgemeinde Heßdorf mit ihren Ortsteilen sowie die Gemeinde Großenseebach.
2. Das Mitteilungsblatt ist keine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 21 BayGo.
3. Der Hauptzweck des Mitteilungsblattes ist es, Vorschriften, Satzungen, Verfügungen, Verordnungen, Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden sowie anderer Behörden, soweit hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht, öffentlich bekanntzumachen. Dies erfolgt entsprechend §26 Abs. 2 BayGO im Amtlichen Teil.
4. Weiterhin enthält das Mitteilungsblatt einen Nichtamtlichen Teil mit Informationen und Veranstaltungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden sowie deren Einrichtungen.
5. Der Nichtamtliche Teil kann für Informationen und Veranstaltung von Dritten genutzt werden, welche nachrangig zu betrachten sind. Die Inhalte müssen in der Regel einen örtlichen Bezug haben. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme der Beiträge in das Mitteilungsblatt, insbesondere dann nicht, wenn durch den Amtlichen und Nichtamtlichen Teil die Druck-Kapazität des Mitteilungsblattes ausgeschöpft ist. Eine Haftung der Verwaltungsgemeinschaft für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Veröffentlichung gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.
6. Im hinteren Teil folgt ein Anzeigenteil.

7. Wahlwerbung oder politische Anzeigen sind im Mitteilungsblatt nicht zulässig.
8. Leserbriefe oder sonstige Äußerungen einzelner Personen bzw. Personengruppen werden nicht veröffentlicht.
9. Ein Beitrag wird nicht veröffentlicht, wenn
 - er Verleumdungen oder Anfeindungen enthält, die geeignet sind, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,
 - sein Inhalt gegen Gesetze verstößt, gegen die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung gerichtet,
 - rassistisch, extremistisch oder antisemitisch ist,
 - sexistisch ist oder gegen die guten Sitten verstößt,
 - er wahrheitswidrige, tatsachenentstellende oder -verdrehende Texte enthält,
 - sich gegen die Interessen der Verwaltungsgemeinschaft bzw. deren Mitgliedsgemeinden richtet oder
 - kommerziell orientierte Veranstaltungen bewirbt
 - er gegen diese Richtlinie verstößt.
10. Die Qualität des Mitteilungsblattes ergibt sich aus der eingesetzten Drucktechnik in der beauftragten Druckerei. Ein Anspruch auf höhere Qualität kann nicht geltend gemacht werden.
11. Das Mitteilungsblatt wird zusätzlich auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf und ggf. auch auf anderen Online-Plattformen veröffentlicht.

III. Erscheinungsweise

1. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich.
2. Der Erscheinungstermin und der Redaktionsschluss werden im Mitteilungsblatt für den Folge-monat bekannt gegeben.
3. Aus besonderen Anlässen kann hiervon abgewichen werden.

IV. Druck, Verteilung, Bezug

1. Der Druck und die Verteilung werden durch beauftragte Unternehmen durchgeführt. Die aktuellen Gegebenheiten sind dem Impressum im Mitteilungsblatt zu entnehmen.
2. Das Mitteilungsblatt wird zum festgelegten Erscheinungstermin an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.
3. Darüber hinaus werden Exemplare des Mitteilungsblattes in den Rathäusern Großenseebach und Heßdorf bereitgehalten. Jeder Einwohner kann sich, sofern sein Haushalt kein Mitteilungsblatt erhalten hat, ein Exemplar abholen, so lange der Vorrat reicht.

V. Nichtamtlicher Teil

1. Im Nichtamtlichen Teil können Informationen und Veranstaltungen von Vereinen sowie der Kirche aus den einzelnen Gemeinden enthalten sein. Redaktionelle Artikel dieser Institutionen werden jedoch nicht veröffentlicht. (siehe 4.)
2. Mit den Beiträgen dürfen die Regelungen der Richtlinie nicht umgangen werden.
3. Die Beiträge sind kurz abzufassen.
4. Veröffentlicht werden können:
 - kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben,
 - kurze Hinweise auf Veranstaltungen, Feste und Gedenkfeiern mit örtlichem Bezug,
 - kurze Danksagungen an Helfer und Sponsoren von Veranstaltungen
5. Beiträge können gekürzt werden.
6. Beiträge, die kommerziell orientierte Veranstaltungen bewerben und/oder Eintrittspreise nennen und/oder darauf hinweisen, dass Tickets gekauft werden müssen, werden im nichtamtlichen Teil nicht veröffentlicht, sondern nur als kostenpflichtige Anzeigen im Anzeigenteil. Ausnahmen sind lediglich eigene Veranstaltungen der Vgem oder Mitgliedsgemeinden.
7. Der Einreicher des Beitrags ist dafür verantwortlich, dass dessen Inhalt richtig und rechtlich in Ordnung ist. Mit der Einreichung versichert der Einreicher, dass er Urheber des Beitrags ist oder er über die entsprechenden Rechte zur Veröffentlichung verfügt. Er räumt der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf insoweit die Nutzungsrechte ein. Diese beinhalten das zeitlich und örtlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Recht, den Beitrag ganz oder teilweise zu nutzen, zu bearbeiten, darzustellen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu archivieren.
8. Der Einreicher von Bildern hat zu erklären,
 - dass das eingereichte Bildmaterial frei von Rechten Dritter ist und uneingeschränkt genutzt werden kann;
 - dass er alle urheberrechtlichen Befugnisse daran besitzt, insbesondere auch die Verwertungsrechte, die für eine Veröffentlichung des Bildmaterials erforderlich sind,
 - dass durch eine Veröffentlichung des Fotos keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere dass eventuell auf dem Foto erkennbar abgebildete Personen damit einverstanden sind, dass das Bild veröffentlicht wird und
 - dass er die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf von allen Ansprüchen frei stellt, sofern Dritte in Zusammenhang mit der Verwendung des Bildmaterials durch die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf dennoch Ansprüche wegen Verletzung ihrer Rechte geltend machen,
 - dass die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf berechtigt ist, das Bild anzupassen.
 - Gleiche Regelungen gelten für Grafiken und Zeichnungen.

9. Bei Bekanntmachungen für Behörden und sonstige Einrichtungen, für die keine rechtliche Verpflichtungen bestehen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 sinngemäß. Die tatsächlich entstehenden Kosten können in Rechnung gestellt werden.

VI. Anzeigen

1. Anzeigen werden ausschließlich durch den beauftragten Dienstleister angenommen.
2. Die Anzeigenpreise werden durch diesen Dienstleister festgelegt und von diesem in geeigneter Weise veröffentlicht.
3. Mit den Anzeigen dürfen die Regelungen der Richtlinie nicht umgangen werden.
4. Inserenten haben insgesamt jedoch keinen Anspruch auf Aufnahme ihrer Anzeige in das Mitteilungsblatt. Eine bestimmte Platzierung der Anzeige kann nicht zugesichert werden.
5. Anzeigen werden ausschließlich im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes abgedruckt und dürfen nicht im redaktionellen Teil platziert werden. Ausnahmen sind lediglich: Von der Verwaltungsgemeinschaft selbst angelieferte Eigenanzeigen (z. B. Energieberatung des Landkreises, eigene Stellenanzeigen von VG und Gemeinden etc.) und Eigenanzeigen des Verlages als „Seiten-Füller“, wenn anderweitig im Layout kein „ordentlicher“ Seitenumbruch erzielt werden kann.

VII. Schlussbestimmung

Abweichungen zu den Richtlinien können durch den VG-Vorsitzenden bestimmt werden.

Heßdorf, den 1. Januar 2023

Jürgen Jäkel
Gemeinschaftsvorsitzender